

## Tarif GE

### Ergänzungsversicherung für gesetzlich Versicherte

Stand: 01.11.2022, SAP-Nr.: 334955 (V160), 08.2022

Es gelten die AVB/KK - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung.

#### I. Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsfähig sind Personen, die bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Leistungen beanspruchen können.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person unverzüglich mitzuteilen. Die betreffende Versicherung endet dann mit dem Ende des Monats, in dem die Anzeige beim Versicherer eingeht.

#### II. Versicherungsleistungen

##### 1. Sehhilfen

###### a) Versicherte mit Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen gegenüber der GKV (Personenkreis nach § 33 Absatz 1 SGB V)

Die im Rahmen einer vertragsärztlichen Versorgung nach Vorleistung der GKV verbleibenden Aufwendungen für Brillen und Kontaktlinsen werden

**zu 80 % bis 180 Euro**

im Versicherungsjahr erstattet.

Außerdem werden einmal innerhalb von drei Versicherungsjahren die Aufwendungen für eine Sehhilfe, für die die GKV nicht leistet,

**zu 50 % bis 180 Euro**

erstattet.

###### b) Versicherte ohne Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen gegenüber der GKV

Die nach Abzug von 25 Euro je Sehhilfe verbleibenden Aufwendungen für Brillen und Kontaktlinsen werden zu

**80 % bis 180 Euro**

im Versicherungsjahr erstattet.

Außerdem werden einmal innerhalb von drei Versicherungsjahren die Aufwendungen für eine Sehhilfe zu

**50 % bis 180 Euro**

erstattet.

Je Sehhilfe kann nur eine dieser beiden Erstattungen in Anspruch genommen werden.

##### 2. Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Versorgung nach Vorleistung der GKV verbleibenden Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Inlays (Honorar und zahntechnische Labor- und Materialkosten).<sup>1</sup>

Dazugehörige zahntechnische Laborarbeiten sind erstattungsfähig, soweit sie im tariflichen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet sind.

Die erstattungsfähigen Höchstbeträge und die Leistungsinhalte dieses Verzeichnisses können unter den Voraussetzungen des § 18 AVB mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Außerdem sind die medizinisch notwendigen Aufwendungen für das Einbringen von bis zu vier Implantaten je Kiefer und den darauf zu befestigenden Zahnersatz erstattungsfähig.

Honorare sind nur im Rahmen der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und bis zu deren Höchstsätzen erstattungsfähig.

#### Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden

**zu 50%**

erstattet.

Die Gesamterstattung ist im ersten Versicherungsjahr auf insgesamt 385 Euro und im zweiten Versicherungsjahr auf insgesamt 770 Euro begrenzt. Diese Begrenzung entfällt ab dem dritten Versicherungsjahr; sie entfällt auch während der ersten beiden Versicherungsjahre, wenn die Erstattung nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen ist.

##### 3. Behandlung durch Heilpraktiker

Die Aufwendungen für Behandlung durch Heilpraktiker werden erstattet

**zu 80 %**

bis zu 410 Euro im Versicherungsjahr.

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen des Heilpraktikers im Rahmen des Gebührenverzeichnisses (GebÜH 85) sowie die von ihm verordneten Arznei-, Verband- und Heilmittel.

##### 4. Auf Auslandsreisen

Es besteht folgender Versicherungsschutz bei vorübergehenden Auslandsreisen bis zu jeweils acht Wochen Dauer:

###### a) Ambulante und stationäre Behandlung

Erstattungsfähig zu 100 % sind die Aufwendungen für:

- ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel (medizinische Bäder, Massagen, Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie)
- Röntgendiagnostik und Strahlentherapie
- Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung
- medizinisch notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus
- schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen.

###### b) Krankenrücktransport

Zusätzlich werden die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransportes aus dem Ausland übernommen, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist.

Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

###### c) Bestattungskosten

Beim Tode der versicherten Person im Ausland werden die Aufwendungen für die Bestattung am Sterbeort oder die Überführung zu deren letztem ständigen Wohnsitz erstattet bis zu 10.320 Euro.

##### III. Beiträge

Die Beiträge werden nach den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Sie ergeben sich für Neuabschlüsse aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Die monatlich zu zahlende Beitragsrate wird in dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen.

Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Geschlecht und Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Jahr des Versicherungsbeginns.

<sup>1</sup> 1) Ab 01.01.2005 geltende Fassung:

Erstattungsfähig sind die im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Versorgung nach Vorleistung der GKV oder einer entsprechenden privaten Zahnersatzversicherung (§ 58

SGB V) verbleibenden Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Inlays (Honorar und zahntechnische Labor- und Materialkosten).

Sobald eine versicherte Person das 14. bzw. das 19. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag für das Eintrittsalter 15 bzw. 20 zu zahlen.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

Die folgenden Bestimmungen enthalten Abweichungen zu Teil I AVB (MB/KK 94):

##### **Zu § 1 Absatz 4 Versicherungsschutz im Ausland**

An Stelle der Regelung in § 1 Absatz 4 gilt für den Versicherungsschutz auf Auslandsreisen (II. 4 des Tarifs) Folgendes:

Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ständigen Wohnsitz hat. Besitzt eine versicherte Person sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die eines anderen Staates oder besitzt sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, besteht Versicherungsschutz auch in dem Staatsgebiet, dessen ausländische Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt, sofern sie versicherungsfähig ist.

Für Auslandsreisen, die zum Zwecke einer Heilbehandlung unternommen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch mit Ablauf der achten Woche des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle längstens um 90 Tage.

##### **Zu § 3 Wartezeiten**

Abweichend von § 3 Absatz 2 und 3 entfällt für Behandlung auf Auslandsreisen (II. 4 des Tarifs) die dreimonatige Wartezeit.

##### **Zu § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen**

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen auf ein ausländisches Konto können von den Leistungen abgezogen werden.

##### **Auszug aus § 33 SGB V:**

Versicherte haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen.

Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch auf Sehhilfen, wenn sie aufgrund ihrer Sehschwäche oder Blindheit, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen.

**Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten der "V-Tarife" zu Grunde.**

##### **Abkürzungsverzeichnis**

AVB/KK	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
MB/KK	Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
GebüH	Gebührenordnung für Heilpraktiker SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte

## Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten der "V-Tarife"

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z. B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifunterlagen.

Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro	Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
<b>Arbeitsvorbereitung</b>		<b>Kronen und Brückentechnik</b>	
Abdruck, Stumpfdruck galvanisieren	18,00	Angelieferte Modellation gießen	26,00
Dowel-Pin setzen	3,50	Anker für Klebebrücke	101,00
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	18,00	Auflage an Brückenglied	15,00
Fixieren der Bisslage/Einstellen im Fixator	11,00	Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	260,00
Frässockel	13,10	Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	73,90
Hilfssteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	18,00	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	260,00
Kunststoffstümpfe	16,00	Krone aus Metall, auch zur Verblendung	103,20
Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell	10,00	Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und Stützvorrichtung oder in ein vorhandenes Metallbasisteil mit Stützfunktion einarbeiten	18,00
Modell aus Hartgips, Kontrollmodell	8,20	Papille aus Keramik	51,00
Modell aus Kunststoff	25,50	Papille aus Komposit	25,00
Modell aus Superhartgips	10,20	Papille aus Kunststoff	21,00
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	13,10	Sattelpontic aus Keramik	51,00
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	13,10	Sattelpontic aus Komposit	25,00
Modellergänzung aus Kunststoff	18,00	Sattelpontic aus Kunststoff	21,00
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	18,70	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	12,00
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	12,00	Stiftaufbau direkt	43,00
Modellpaar sockeln	26,00	Stiftaufbau in vorhandene Krone	18,00
Modellpaar in Gipssockel fixieren	11,00	Stiftaufbau indirekt	67,90
Modellpaar trimmen	11,00	Teilverblendung aus Keramik	120,00
Montage eines Gegenkiefermodelles	11,00	Teilverblendung aus Komposit	91,30
Montage eines Modellpaares in Fixator	11,00	Teilverblendung aus Kunststoff	58,40
Okklusionsmodell	8,20	Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	159,00
Okklusionsmodell für Sägesegmente	13,10	Vollverblendung aus Keramik	125,00
Remontagemodell	32,00	Vollverblendung aus Komposit	96,00
Set-up je Zahn	11,00	Vollverblendung aus Kunststoff	66,00
Spezialmodell	22,00	Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung oder eines Metallbasisteils mit Stützfunktion	18,00
Split-Cast-Sockel an Modell	10,20	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	26,00
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	7,00	Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-Wurzelkappe	96,00
<b>Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln</b>		<b>Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente</b>	
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	31,00	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	50,00
Bisswall aus thermoplastischem Material oder Wachs auf Basis	8,10	Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	55,00
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff/	31,00	Individuelle Verbindungsvorrichtung/individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe, komplett	268,60
Bissregistrierung/Stützstiftregistrierung/Aufstellung		Individuelle Verbindungsvorrichtung/individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	140,00
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stützzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material unabhängig von der Herstellungsart	67,00	Individueller Steg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit	113,00
Provisorische Krone, Brückenglied, Stützzahn, Onlay, Inlay, Teilkrone	41,20	Individuelles Steggesschiebe, auch mit Gingivalfassung	142,00
Registrierplatte und -stift inklusive Basen je Kiefer	36,00	Konfektionierte Verbindungsvorrichtung	138,00
Spezialbissplatte	31,00	Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk komplett	
Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung	22,30		
Vorwall	14,30		
<b>Inlays und Onlays</b>			
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	204,00		
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	111,00		
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	195,00		
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	195,00		
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	204,00		
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	79,00		
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	90,00		
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	101,00		

Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung	92,00
Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk primär/sekundär	
Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und Schleimhautkontakt	113,00
Konfektionssteglasche an/in Kunststoffbasis oder Metallbasis	60,00
Lager für Ankerbandklammer	70,00
Lager für Raste	17,00
Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	70,00
Lager für Schubverteilungsarm	70,00
Lösungsknopf	20,00
Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drehriegel individuell	210,00
Schubverteilungsarm	71,00
Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone, komplett, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen)	321,50
Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone, primär/sekundär, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen)	214,50
Verschraubung/Verbolzung	50,00
Wiederbefestigen/-herstellen eines Sekundärteiles	92,00
<b>Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz</b>	
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,00
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	3,00
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff	110,00
Basisteil, gegossen/Edelmetall	85,30
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff, Pontic	43,00
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	67,40
Bonyhardklammer gebogen/ohne Auflage	13,00
Bonyhardklammer gegossen/Edelmetall	22,00
Einarmige gebogene Klammer/gebogene Inlay-Klammer/gebogene Interdental-Knopfklammer/gebogene Approximalklammer/gebogene Auflage	13,00
Einarmige gegossene Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/Kralle/Ney-Stiel/Auflage/Umgebungsbügel	15,00
Fertigstellung auf Metall-, Kunststoffbasis, je Zahneinheit	5,00
Gitter, partiell/total oder Bügel	145,00
Grundeinheit Aufstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachs-basis	49,00
Grundeinheit Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachs-basis	61,70
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff	43,00
Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand	24,00
Metallbasis je Kiefer partiell/total	174,40
Metallkaufläche/Metallzahn/Edelmetall	49,00
Retention, gebogen	55,00
Retention, gegossen/Edelmetall	67,00
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung	49,00
Sonderkunststoff verarbeiten	110,00
Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	3,00
Überwurfklammer, gebogen, Doppelbogenklammer, gebogen	20,60
Unterfütterbarer Abschlussrand	24,00
Zuschlag für einzeln gegossene Klammern	24,00
Zweiarmige Klammer, gebogen, Auflage	20,60
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall, Approximalklammer/Ringklammer, gegossen/Edelmetall/Rücklaufklammer/Gegenlager/Doppelbogenklammer	27,40
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall, Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer, gegossen/Edelmetall, Auflage/Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer, Auflage	39,00
<b>Metallverbindungen</b>	
Konditionierung je Zahn/Flügel	17,00
Metallverbindung bei Wiederherstellung/Erweiterung (Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen: Mit Verlötlung bei gleichen Legierungen je Verbindung, Lötung 1-5)	28,00
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung/Metallverbindung nach keramischen Brand	35,80

Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
<b>Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten</b>	
Aktiver Sporn/Dorn	12,50
Ankerband/Ankerkappe	30,20
Aufbiss	14,60
Auflage KFO	13,50
Außenbogen	31,00
Basis für Einzelkiefergerät	73,90
Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	156,00
Coffin-Feder	30,20
Doppelplatten-Führungssporn	36,40
Druckfeder, Zugfeder	15,60
Facebow anpassen	12,00
Feder, geschlossen/kompliziert	15,60
Feder, offen oder gekreuzt	12,50
Führungssporn, Häkchen, Interocclusal-stop	12,20
Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	73,90
Halte- oder Abstützelement je Zahn, einarmig	13,50
Halte- oder Abstützelement je Zahn, mehrarmig	20,80
Innenbogen	31,00
KFO Platte voreinschleifen	10,00
Kinnkappe mit Retentionshaken	63,00
Kunststoffschild/Abschirmelement	22,90
Labialbogen	27,00
Labialbogen, intermaxillär	43,70
Labialbogen, modifiziert	36,40
Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	10,40
Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen	31,00
Lötung je Einheit, KFO	21,80
Palatinalbogen	31,00
Pelotte	22,90
Pelottenklammer	13,50
Positioner	156,00
Protrusionsbogen	18,00
Remontieren von KFO-Gerät	57,00
Retentionsschiene	95,70
Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	54,10
Schraube einarbeiten	20,80
Schraube einarbeiten, kompliziert	28,00
Spezialschraube	28,00
Spike/Stopp	13,50
Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	31,00
Trennen einer Basis, auch erschwert	8,30
U-Bügel	36,40
Verankerungselement/Verankerungsklammer	30,20
Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	15,60
Vorbiss oder Rückbiss	14,60
Vorhofplatte	70,00
Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 2.100 Euro)	35,00
Zungengitter	22,90
<b>Aufbisssschienen und Aufbissbehelfe</b>	
Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	24,00
Adjustierte Aufbisssschiene	161,20
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfs	26,00
Knirscherschienen aus Kunststoff oder Weichkunststoff	161,20
Miniplastschiene/Verband-/Verschlussplatte	95,70
Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	66,50
Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	66,50
Schienungskappe aus Kunststoff oder Metall	24,00
Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall	32,30
<b>Wiederherstellung/Erweiterung</b>	
Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	31,00
Basis erneuern, auch KFO	85,60
Basis unterfüttern, auch KFO	69,90
Basisteil unterfüttern, auch KFO	49,00
Grundeinheit Erweitern, auch KFO	26,00
Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO	26,00
Kronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit	45,00
Leistungseinheit/Sprung/Bruch/Einarbeiten eines Zahnes/Basisteil Kunststoff Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten/Rückenschutzplatte einarbeiten/Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen	10,30

<b>Leistung</b>	<b>erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro</b>
Wiederherstellung eines individuellen Geschiebes	87,00
<b>Implantate und Suprakonstruktionen</b>	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	48,00
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	60,00
Basis aus Kunststoff, auf Implantat	36,00
Implantatachse und -ort festlegen, je Zahn	26,00
Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone	103,20
Implantat-Kontrollschablone	42,00
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	7,00
Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer	100,00
Verlängerungshülse für Implantat	16,50
Verschraubung, Implantat	53,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	18,00
Zahn vermessen	3,30
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	18,00
<b>Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien</b>	
Einstellen nach Registrat	18,70
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	26,00
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	37,00
Registrat	31,00
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	19,00
<b>Sonstiges</b>	
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	16,70
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	7,00

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.